



**FLVW**  
Fußball- und Leichtathletik-Verband  
Westfalen e.V.

## **Durchführungsbestimmung** **„Einsatz von Juniorinnen in einer Juniorenmannschaft der** **nächstniedrigen Altersklasse für die Spielzeit 2021/2022“**

Der Verbands-Jugend-Ausschuss des FLVW führt in der Saison 2021/2022 gemäß § 33 JSpO/WDFV ein Modellprojekt zur Rückstufung von Juniorinnen in Juniorenmannschaften durch. Die Grundlage für das Projekt ergibt sich aus § 5 Nr. 6 DFB-Jugendordnung.

Ein Antrag des Vereins für die Juniorin ist hierbei eine notwendige Voraussetzung.

### **Zielsetzung:**

- Schaffung einer Spielmöglichkeit für Juniorinnen durch den Einsatz in einer Juniorenmannschaft der nächstniedrigen Altersklasse des eigenen Vereins, wenn im eigenen Verein oder im zumutbaren Umfeld keine leistungs- und altersgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft für die Spielerin gegeben ist.
- Förderung von talentierten Juniorinnen durch den Einsatz in einer Juniorenmannschaft der nächstniedrigen Altersklasse des eigenen Vereins.

### **Umsetzung im FLVW für B-Juniorinnen und jüngere Jahrgänge:**

1. Der Einsatz ist erst nach Eingang des Antrags beim zuständigen Kreis-Jugend-Ausschuss (KJA) und deren Zustimmung möglich. Für die Antragstellung ist der offizielle FLVW-Vordruck zu verwenden ([www.flvw.de](http://www.flvw.de)). Über den Antrag entscheidet der zuständige KJA unanfechtbar.
2. Der Antrag ist vom Verein sowie den Erziehungsberechtigten der Spielerin zu unterschreiben und beim zuständigen KJA einzureichen (Scan via DFBnet-Postfach oder im Original per Post).
3. Der Einsatz kann in allen Spielklassen auf WDFV- und FLVW-Ebene erfolgen.
4. Ein Einsatz in einer weiteren Junioren-Mannschaft des antragstellenden Vereins sowie die Erteilung einer zusätzlichen Zweitspielberechtigung ist nicht möglich.
5. Bei Abstellung zu Auswahlmaßnahmen ist eine Absetzung von angesetzten Pflichtspielen der Juniorenmannschaft nicht zulässig.
6. Die Zustimmungserklärung des Kreis-Jugend-Ausschusses ist für die Spielrechtsprüfung gemäß § 5 (6) JSpO/WDFV mitzuführen.

Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft.

Verbands-Jugend-Ausschuss